

Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gnoien

Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V Nr. 14 vom 29.07.2011, S. 777), wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 18. August 2014 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende dritte Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Gnoien erlassen:

Artikel 1

Dritte Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gnoien vom 21.06.2012

1.

§ 4 erhält folgende Fassung

§ 4

Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<i>Name</i>	<i>Zahl der Mitglieder</i>	<i>Aufgabengebiet</i>
a) Haupt- und Finanzausschuss	7 Mitglieder der Stadtvertretung	Personal- und Organisationsfragen, Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
b) Ausschuss für Bauangelegenheiten und Stadtentwicklung	7 Mitglieder: mind. 4 Stadtvertreter, es können bis zu 3 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner berufen werden;	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Städtebauförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen
c) Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend, Sport und Soziales	7 Mitglieder: mind. 4 Stadtvertreter, es können bis zu 3 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner berufen werden;	Betreuung der Schul- und Kindereinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Seniorenarbeit
d) Umwelt- und Verkehrsausschuss	7 Mitglieder: mind. 4 Stadtvertreter, es können bis zu 3 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner	Umwelt- und Naturschutz, Landschafts- und Baumpflege, Ordnungs- und Verkehrsangelegenheiten

	berufen werden;	
e) Rechnungsprüfungsausschuss	3 Mitglieder: 2 Stadtvertreter, 1 sachkundige Einwohnerin oder sachkundiger Einwohner	Begleitung der Haushaltsrechnung, Prüfung der jährlichen Haushaltsrechnung
f) Wirtschaft & Tourismus	7 Mitglieder: mind. 4 Stadtvertreter, es können bis zu 3 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner berufen werden	- Wirtschaft- und Arbeitsplatzförderung - Fremdenverkehrsangelegenheiten - Touristische Infrastruktur - Stadtmarketing - Marktwesen, Messen und Ausstellungen

- (2) Für die unter Abs. 1 aufgeführten Ausschüsse sind stellvertretende Mitglieder aus der Mitte der Stadtvertretung zu wählen. Die gewählten stellvertretenden Mitglieder können sich im Falle ihrer Verhinderung durch einen anderen gewählten Stellvertreter aus ihrer Fraktion vertreten lassen.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind **nicht öffentlich**. Die Vorsitzenden der Ausschüsse aus Absatz 1 können zu den Ausschüssen Sachverständige hinzuziehen.
- (4) 1. Dem **Haupt- und Finanzausschuss** obliegen außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M- V als wichtige Angelegenheit der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.

2. Der **Haupt- und Finanzausschuss** trifft Entscheidungen:

- a) im Rahmen des § 22 Abs. 4 Nr. 1 KV M-V bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- € bis 25.000,- € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,- € bis 5.000,- € der Leistungsrate,
- b) im Rahmen des § 22 Abs. 4 Nr. 2 KV M-V bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,- € bis 50.000,- € der betreffenden Haushaltsstelle und je Ausgabefall sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,- € bis 50.000,- € je Ausgabefall,
- c) - im Rahmen des § 22 Abs. 4 Nr. 3 KV M-V bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,- € bis 25.000,- €
- bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 25.000,- €
- sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze bis zu 50.000,- €
- d) im Rahmen des § 22 Abs. 4 Nr. 4 KV M-V bei Abschluss von Gewährverträgen, bei Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu

achtenden Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- €

- e) im Rahmen des § 22 Abs. 4 Nr. 5 KV M-V bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,- € bis 25.000,- €
 - f) im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,- € bis 100.000,- €
 - g) bei Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,- € bis 50.000,- €
3. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL, wenn der Gesamtwert 10.000,- € überschreitet und nach VOB, wenn der Gesamtwert 25.000,- € überschreitet.
 4. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über Einstellungen, Höhergruppierungen und Kündigungen bei allen Beschäftigten, die nicht als „geringfügig Beschäftigte“ bzw. als „befristete Vertretung“ eingestellt werden.
Der Haupt- und Finanzausschuss übt Personalentscheidungen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister aus. Wird kein Einvernehmen erzielt, kann die Stadtvertretung Gnoien das Einvernehmen des Bürgermeisters mit der Mehrheit aller Stadtvertreter ersetzen.
 5. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V in Höhe von 100,01 € bis 1.000,00 €
 6. Die Stadtvertretung Gnoien ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Absatzes 4 Nr. 1 bis 4 zu unterrichten.
- (5) Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung vertreten. Die Stadtvertretung wählt jeweils einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied.

Artikel 2

Die dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung Stadt Gnoien tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Gnoien, den 08. September 2014



Lars Schwarz
Bürgermeister